



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2013
der Gemeinde Wallhausen**

Az.: 14.40.13.003

Datum: 02.04.2025

Prüfer: Frau Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung	4
4	Beschluss EÖB / Korrektur EÖB	5
5	Internes Kontrollsystem (IKS).....	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013	9
7.1	Ergebnisrechnung	9
7.2	Finanzrechnung	10
7.3	Haushaltsausgleich	10
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	10
7.4.1	Bilanzaktiva	11
7.4.2	Bilanzpassiva.....	13
7.5	Anlagen.....	16
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	17

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Anl.Nr.	Anlagennummer
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Wallhausen führt seit dem 01.01.2013 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2013 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Gemeinde Wallhausen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart und die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die geprüfte Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

4 Beschluss EÖB / Korrektur EÖB

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wallhausen zum 01.01.2013 erfolgte am 23.02.2023 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nummer 3/2023 sowie mit Schreiben vom 21.02.2024 an die Kommunalaufsicht.

Korrekturen zu den getroffenen Feststellungen erfolgten lediglich vereinzelt.

Bezüglich der Kegelbahn wurden das Gebäude und 2 Sonderposten an die korrekte Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren, anstatt 60 Jahren, angepasst. Die zugeordnete Investitionspauschale wird weiterhin mit einer Nutzungsdauer von 60 Jahren in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Die überarbeitete Bewertungsakte beinhaltet den Sonderposten aus der Investitionspauschale nicht und weist zudem einen höheren Wert für die Betriebsvorrichtung Kegelbahn nach. Begründende Unterlagen für die Erhöhung des Vermögenswertes wurden nicht vorgelegt. Die Anschaffungskosten für die Kegelbahn sind in der Anlagenbuchhaltung nicht angepasst worden.

B₁ Die Investitionspauschale, die dem Gebäude der Kegelbahn zugeordnet wurde, bedarf der Korrektur in der Anlagenbuchhaltung und ist in die Bewertungsakte aufzunehmen. Die Änderung des Vermögenswertes der Betriebsvorrichtung Kegelbahn ist zu überprüfen und gegebenenfalls in der Anlagenbuchhaltung anzupassen.

Mit der Prüfung der EÖB wurde festgestellt, dass die Gemeinde einen Erbbaurechtsvertrag mit dem Tennisclub Wallhausen abgeschlossen hat und die Bewertung fehlerhaft nach Bodenrichtwert und nicht in Höhe des 18,6-fachen des Erbbauzinses erfolgte. Die Korrektur erfolgte ordnungsgemäß mit dem Jahresabschluss 2013 und führte zu einer Minimierung des Vermögenswertes der betreffenden Flurstücke i. H. v. 27.548,19 EUR.

Des Weiteren hatte die Gemeinde einen Bahnübergang als Bauten auf fremden Grund und Boden i. H. v. 145.665,71 EUR bilanziert. Es ist festgestellt worden, dass die Gemeinde kein konkretes Recht an dem Vermögensgegenstand erworben hat und dieser somit nicht in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen war. Die Korrektur zur EÖB erfolgte in Höhe von 136.648,31 EUR. Der dazugehörige Sonderposten ist ebenfalls nicht in voller Summe ausgebucht worden.

B₂ Die Korrekturen des Vermögensgegenstandes „BÜ km 68, 805 Strecke 6343“ (Inv-Nr. 2378) und des dazugehörigen Sonderpostens (Inv-Nr. 1702) sind nicht bestätigungsfähig.

Korrekturen zu weiteren Feststellungen in den Konten 029110 und 029120 (B4 des Berichtes), 041110 und 041120 (B7), 071100 (B9), 081100 (B10), 2311 und 2391 (B12) wurden nicht vorgenommen.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf die Rechnungslegung hat die Verbandsgemeindeverwaltung nachfolgende Grundlagen geschaffen:

- Inventur- und Bewertungsrichtlinie sowie deren Fortschreibung vom 06.02.2023,
- Dienstanweisung für die sachliche und rechnerische Feststellung von Zahlungsanordnungen und die Anordnungsbefugnis von Zahlungsanordnungen vom 10.05.2010 sowie 10 Änderungen (zuletzt vom 02.01.2023),
- Dienstanweisung über die Zuständigkeit für die Zustimmung über- und außerplanmäßiger Ausgaben vom 02.01.2023,
- Dienstanweisung über die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen mit Inkrafttreten zum 01.10.2018 sowie
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie sonstige Veränderungen von Ansprüchen der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ und ihren Mitgliedsgemeinden vom 31.05.2010.

Damit verfügt die Gemeinde Wallhausen über Regelungen, die grundlegend geeignet sind eine rechtskonforme Geschäfts- / Finanzbuchhaltung zu gewährleisten.

Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden wurde zum 06.02.2023 vom Verbandsgemeindebürgermeister unterzeichnet und ist rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Anzumerken ist, dass in der Fortschreibung von einer Bewertungsrichtlinie und einer Inventurrichtlinie gesprochen wird. Dem Leser wird vermittelt, dass zwei separate Richtlinien als Grundlage dienen.

Des Weiteren ergaben sich bei der Durchsicht der Fortschreibung folgende Feststellungen:

- Anlagenzugänge sind nach Pkt. 8.1 stets zeitnah, sobald das wirtschaftliche Eigentum an einer Sache besteht, in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und zu aktivieren. Die internen Regelungen stehen nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 40 Abs. 1 GemHVO Doppik beginnt die Abschreibung mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung / Nutzungsfähigkeit).
- Wird der VerbGem ein Vermögensgegenstand geschenkt, dessen Wert nicht bekannt ist, so ist dieser vorsichtig zu schätzen. Ist eine solche Schätzung nicht möglich, so ist der Vermögensgegenstand mit einem Wert von 0 EUR nach Pkt. 8.6 der Fortschreibung zu erfassen. Gemäß Pkt. 6 der Bewertungs- und Inventurrichtlinie sowie Pkt. 1.4.1 der Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt werden Vermögensgegenstände die abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, mit einem Erinnerungswert (1 EUR) erfasst. Befindet sich der geschenkte Vermögensgegenstand in Benutzung ist dieser mindestens mit einem Euro zu bewerten.

- Unter Pkt. 10.2 wird bestimmt, dass Herstellungskosten Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen. Anzumerken ist, dass es sich vorliegend um keinen Aufwand handelt, da kein Werteverzehr stattfindet (siehe Pkt. 1 d. der Fortschreibung).
- Weiterhin ist unter Pkt. 10.2 formuliert, dass Aufwendungen insgesamt als Investition anzusehen sind, insofern einzelne Maßnahmen mit anderen Instandhaltungsmaßnahmen in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Definition des Begriffes „eng“ ist nicht festgeschrieben worden. Der Unterschied zwischen Erhaltungsaufwand und Investition ist näher zu erläutern.
- Abweichend zu den Bilanzierungsvorschriften für die EÖB sollen bei den Gemeinden, die einen Vertrag mit einem Energieversorger über Wartung, Unterhaltung, Neu-Errichtung eingegangen sind, die Straßenbeleuchtungen nach Pkt. 10.8 im Bilanzkonto bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens aktiviert werden. Begründet wird dies damit, dass die investiven Kosten trotz der vertraglichen Regelungen bei der Gemeinde verblieben sind. Es wird empfohlen die Verträge anzupassen, um eine doppelte Aktivierung bei dem Energieversorger und bei der Gemeinde auszuschließen.
- Notwendige Regelungen zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei nachträglichen AHK sowie dauernde Wertminderung fanden keine Berücksichtigung.
- Die Pflicht zur Weiterführung bzw. Neuanlage von Bewertungsakten sollten verbindlich vorgeschrieben werden.

B₃ Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie (Aktivierungsrichtlinie) bedarf der Überarbeitung.

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 (Doppelhaushalt mit 2014) wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 03.12.2013 erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	3.188.300 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.438.500 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.737.500 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.178.500 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	826.700 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	742.300 EUR
§ 2	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	216.100 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	600.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	300 v. H.
	Grundsteuer B	300 v. H.
	Gewerbsteuer	270 v. H.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit der Verfügung vom 13.12.2013 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Wallhausen abgesehen.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister eine Haushaltssperre zu verfügen sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten ist. Die Gemeinde hat die Anordnung ordnungsgemäß ausgeführt.

Außerdem wurde angeordnet, dass der KAB bis zum 31.05.2014 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen ist. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nicht nach. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde eine Eröffnungsbilanz mit Datum vom 31.07.2018 vorgelegt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 600.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₄ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 30-132/2022 vom 15.12.2022 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 und 22.04.2022 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2013 stellte der Hauptverwaltungsbeamte der VerbGem Goldene Aue am 07.02.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 05.12.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung	Bilanz zum 31.12.2013		Ergebnisrechnung 2013
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 928.817,95 €	<u>Anlagevermögen</u> 17.219.843,38 €	<u>Eigenkapital</u> 9.146.124,27 € -> dav. Jahresergebnis -232.685,59 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 3.411.331,05 €
<u>Einzahlungen</u> 4.246.464,60 €	<u>Umlaufvermögen</u> 758.995,22 € -> davon liquide Mittel 572.638,72 €	<u>Sonderposten</u> 5.386.938,37 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 4.602.643,83 €	<u>RAP</u> 4.666,78 €	<u>Rückstellungen</u> 10.800,00 €	./. <u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 3.634.097,69 €
<u>Endstand an Finanzmitteln per 31.12.</u> 572.638,72 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 343.085,19 €	Außerordentliche Aufwendungen 9.918,95 €
	<u>Bilanzsumme</u> 17.983.505,38 €	<u>RAP</u> 8.557,55 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -232.685,59 €
		<u>Bilanzsumme</u> 17.983.505,38 €	

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./. 232.685,59 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2013 um rd. 34 TEUR verbessert.

7.2 Finanzrechnung

Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. 353.402,31 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Folglich konnte auch die Kredittilgung nicht erwirtschaftet werden.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 312.979,54 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen 2013 ausreichende Einzahlungen gegenüber. Die Gemeinde hat lediglich 36 v. H. der geplanten Auszahlungen getätigt.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 299.451,67 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen eingegangen ist.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 16.304,79 EUR

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich der Zahlungsmittelbestand, welcher der Bilanzposition „Liquide Mittel“ zufließt, um rd. 271 TEUR erhöht.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Fehlbetrag von insgesamt 232.685,59 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Dieser ergibt sich aus:

- dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 222.766,64 EUR sowie
- dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 9.918,95 EUR.

Mit dem Erlass vom 22.11.2013 hat das Ministerium für Inneres und Sport eine vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleiches geschaffen. Bis zum Haushaltsjahr 2016 konnte das negative Jahresergebnis mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet werden.

Die Gemeinde Wallhausen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2013 gilt somit als erreicht (§ 90 Abs. 3 GO LSA).

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich im nachfolgenden Haushaltsjahr 2014.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Eröffnungsbilanz wurden korrekt vortragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zur Eröffnungsbilanz

Aktiva	31.12.2013	Veränderung
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	1.030.496,38 EUR	./. 51.342,76 EUR
Sachanlagevermögen	16.029.752,19 EUR	./. 359.525,63 EUR
Finanzanlagevermögen	159.594,81 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	154.336,88 EUR	+ 96.223,86 EUR
privatrechtliche Forderungen	32.019,62 EUR	+ 23.060,20 EUR
liquide Mittel	572.638,72 EUR	./. 363.198,47 EUR
ARAP	4.666,78 EUR	+ 4.666,78 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	17.983.505,38 EUR	./. 643.096,78 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, der Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt des vollständigen Nachweises der AHK und deren ordnungsgemäßer Aufteilung auf die einzelnen Anlagegüter, der Einhaltung der internen Festlegungen der BewertRL zur Abgrenzung bzw. den Nutzungsdauern sowie dem Ausweis in den entsprechenden Konten.

Der Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Ergebnisrechnung sowie der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz ergab keine Beanstandungen.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden bezogen auf das Berichtsjahr die nachfolgenden Vermögensgegenstände betrachtet:

Grünflächen sowie Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

- Umbuchungen aufgrund von Neuvermessungen

Gebäude und Aufbauten

- Kindertagesstätte samt Außenanlage Wallhausen + 226.444,95 EUR

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

- Friedhofsmauer Wallhausen + 75.507,61 EUR

Im Berichtsjahr erfolgten zahlreiche Neuvermessungen der Flurstücke in Wallhausen, teilweise veranlasst durch Verkäufe. In die Prüfung wurden die Anlagennummern 1003, 1046, 502, 1249, 1423, 1424 sowie 2465 bis 2467 einbezogen. Sämtliche Änderungen in der Anlagenbuchhaltung konnten nachvollzogen werden und ergaben keine Beanstandungen.

Die Hochbaumaßnahmen an der Kindertagesstätte samt Außenanlage in Wallhausen sowie die Neuerrichtung der Friedhofsmauer in Wallhausen wurden gemäß den angefallenen Herstellungskosten aktiviert. Die Nutzungsdauer der Kindertagesstätte hat sich durch die Baumaßnahme nicht verlängert. Für die Friedhofsmauer ist die in der Inventur- und Bewertungsrichtlinie festgelegte Nutzungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt worden. Die Bewertungen erfolgten ordnungsgemäß. Die Erfassung der Friedhofsmauer unter dem Konto 042100 – Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens ist nicht sachgerecht. Die Verbuchung unter dem Konto 032100 – Gebäude und Aufbauten wäre hier zutreffender gewesen. Für die Zukunft ist auf eine ordnungsgemäße Kontenzuordnung zu achten.

Forderungen

Der Forderungsbestand hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um 119.284,06 EUR auf 186.356,50 EUR erhöht. Hauptsächlich bestehen sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen aufgrund von ausstehenden Fördermittelzahlungen i. H. v. 121.445,00 EUR.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden noch nicht erhaltene Dividenden i. H. v. 18.438,47 EUR nachgehalten. Diese Art von Forderungen ist lt. Kontenrahmenplan als sonstige privatrechtliche Forderung anzusehen. Auswirkungen auf den Gesamtbestand an Forderungen ergeben sich daraus nicht.

Die Gemeinde Wallhausen verfügt über vermietetes Wohneigentum. Die Betreuung der Mietwohnungen erfolgt durch einen Wohnungsverwalter. Die Konten die durch den Wohnungsverwalter geführt werden beinhalten Gelder, die der Gemeinde zuzurechnen sind. Gemäß dem Runderlass des MI LSA vom 07.12.2017 sind Treuhandbankkonten, welche durch Wohnungsverwalter bewirtschaftet werden als sonstiger Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Die Bestände dieser Konten werden in der Bilanz nicht nachgewiesen.

B₅ Die Bilanz ist aufgrund der nicht erfassten Treuhandbankbestände der Wohnungsverwaltung unvollständig.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 572.638,72 EUR zum 31.12.2013 (EÖB: 928.817,95 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2013 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 363.198,47 EUR vermindert. Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wallhausen per 31.12 sowie die Veränderung zur EÖB sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2013	Veränderung
Eigenkapital	9.146.124,27 EUR	./ 392.417,32 EUR
Sonderposten	5.386.938,37 EUR	./ 18.511,38 EUR
Rückstellungen	10.800,00 EUR	0,00 EUR
Verbindlichkeiten	3.431.085,19 EUR	./ 226.294,59 EUR
PRAP	8.557,55 EUR	./ 5.873,49 EUR
Bilanzsumme	17.983.505,38 EUR	./ 643.096,78 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva).

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz hat sich neben den notwendigen Korrekturen, die aufgrund der Feststellungen im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgten, um 2.700 EUR erhöht. Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung ist diesbezüglich eine Unstimmigkeit festgestellt worden. Die Neuvermessung des Grund und Bodens der Inventarnummer 1003 hat lediglich zu einer Erhöhung des Vermögenswertes um 270 EUR geführt.

B₆ Die Bilanzierung des Vermögensgegenstandes und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz sind zu korrigieren.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 5.386.938,37 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber der EÖB wie folgt entwickelt:

Bestand per EÖB	5.405.449,75 EUR
+ Zugänge	307.564,96 EUR
./ Auflösung	210.818,15 EUR
./ Abgänge	115.258,19 EUR
Bestand per 31.12.2013	5.386.938,37 EUR

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um die erhaltene Investitionspauschale (105.584,00 EUR) sowie Zuwendungen für den Krippenausbau (82.691,21 EUR) und die Friedhofsmauer (44.306,54 EUR).

Die Gemeinde Wallhausen hat eine Zuweisung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur als Bestandteil des Finanzausgleiches zwischen dem Land und den Kommunen (Investitionspauschale) erhalten. Unter Berücksichtigung des Ergänzungserlasses vom 22.04.2022 des MI LSA zur Erleichterung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse hat die Verbandsgemeindeverwaltung die erhaltenen Mittel unter dem Konto Pauschale Zuwendungen erfasst und löst den Sonderposten pauschal über 20 Jahre auf.

H₁ Durch die pauschale Auflösung der Investitionspauschale verschlechtern sich die Jahresergebnisse der nachfolgenden Jahre. Der Grundsatz der Generationsgerechtigkeit findet keine Beachtung.

Die stichprobenhafte Prüfung anhand der Förderung der Friedhofsmauer ergab keine Beanstandungen.

Der Abgleich der Bilanzposition Sonderposten sowie der Anlagenbuchhaltung mit der Ergebnisrechnung führte zu einer Unstimmigkeit. Die Förderung des Teilabrisses des ehemaligen Steingutes i. H. v. 331.055 EUR wurde als investive Einzahlung gebucht, ein entsprechender Sonderposten ist nicht gebildet worden. In der Ergebnisrechnung werden 396.900 EUR (enthält Teilsumme, die noch nicht bei der Gemeinde eingegangen ist) unter dem Konto 453100 als Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen nachgehalten. Somit kommt es zu einer Differenz zwischen Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung. Die Ertragsbuchung wäre unter dem Kontenbereich Zuwendungen und allgemeine Umlagen zutreffender gewesen.

Rückstellungen

Mit der Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Wallhausen sonstige Rückstellungen aus Verpflichtungen gegenüber Dritten für die Prüfung der Jahresrechnung 2012 i. H. v. 2.000 EUR und der Eröffnungsbilanz i. H. v. 8.800 EUR gebildet.

Durch die Bildung der Rückstellung soll der Aufwand der Periode seiner Verursachung zugeordnet werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Bericht vom 12.11.2013 die Prüfung der Jahresrechnung 2012 beendet und der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Auszahlung der Aufwandserstattung an das Rechnungsprüfungsamt i. H. v. 1.914,00 EUR erfolgte mit gleichzeitiger Aufwandsbuchung. Die dafür gebildete Rücklage ist nicht in Anspruch genommen worden. Aufgrund dieser Vorgehensweise ist der Aufwand doppelt erfasst worden, was zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des Berichtsjahres führt.

Mit dem vorliegenden Jahresabschluss hätte zudem eine neue Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschluss 2013 gebildet werden müssen.

B₇ Der Bestand an sonstigen Rückstellungen ist der Höhe nach zu beanstanden.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 3.431.085,19 EUR. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz hat sich deren Gesamtbestand um 226.294,59 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

Schuldenstand per 01.01.2013	3.552.730,70 EUR
./.. Tilgung	493.915,33 EUR
+ Zugänge	194.463,66 EUR
Schuldenstand per 31.12.2013	3.253.279,03 EUR

Die Gemeinde Wallhausen hat im Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen, um ein bestehendes Darlehen i. H. v. 307.348,20 EUR abzulösen. Ziel war, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mittelfristig wiederherzustellen.

Mit der vorgenommenen Ablösung entsprechend des Fördervertrages vom 30.10.2013 war ein neu aufzunehmendes Darlehen i. H. v. 194.463,68 EUR sowie ein Tilgungszuschuss in Höhe von 83.341,58 EUR verbunden.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht zeigen zum 31.12.2013 *sonstige Verbindlichkeiten* von insgesamt 110.020,08 EUR auf, die sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 100.407,96 EUR erhöht haben. Dies resultiert hauptsächlich aus der 7. Abschlagsrechnung für den Teilabbruch des Steingutwerks i. H. v. 98.397,98 EUR. Die Buchung unter dem Konto 3511 – Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung wäre hier zutreffender gewesen.

passive Rechnungsabgrenzungsposten

In der Bilanzposition passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem 31.12. eingegangene Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Das Haushaltsjahr 2013 weist passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 8.557,55 EUR aus, die im Vergleich zur EÖB um 5.873,49 EUR gesunken sind. Die Bilanzposition gliedert sich in folgende 4 Unterkonten:

		01.01.2013	31.12.2013
391100	RAP Verbindlichkeiten Zahlungsleist.	86.831,98 EUR	75.234,15 EUR
391110	RAP Friedhofsgebühren	./.. 73.876,20 EUR	./.. 73.876,20 EUR
399100	RAP von übrigen Verbindlichkeiten	0,00 EUR	7.214,60 EUR
399110	Passive RAP (Ist-Vorgriffe)	0,00 EUR	./.. 15,00 EUR
		<u>14.431,04 EUR</u>	<u>8.557,55 EUR</u>

Die Gemeinde Wallhausen hat in der Eröffnungsbilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten für Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen gebildet. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Verlauf der Prüfung der Eröffnungsbilanz Unstimmigkeiten festgestellt und der Verbandsgemeindeverwaltung angeraten, die Abgrenzungen rückgängig zu machen, da auf eine Bilanzierung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten bei der Erstellung der EÖB gem. RdErl. des MI LSA vom 02.10.2012 verzichtet werden konnte.

Die Abgrenzungen der RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen wurden für die Eröffnungsbilanz neutralisiert. Da bereits Vortragsbuchungen auf nachfolgende Haushaltsjahre erfolgt sind, konnte programmtechnisch keine direkte Korrektur erfolgen. Durch die Minusbuchung unter dem Konto 39110 sollte die Abgrenzungen der Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen aufgehoben werden.

Im Berichtsjahr wurden ordnungsgemäß Vorbuchauflösungen der für die Eröffnungsbilanz abgegrenzten Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 11.597,83 EUR vorgenommen.

Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Friedhofsnutzungsgebühren anhand der vorgelegten Unterlagen für das Jahr 2013 ergab, dass neben dem Nutzungsrecht auch die Trauerhallennutzung, die Gebühr für die Graburkunde und die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen abgegrenzt wurden. Abzugsgrenzen ist lediglich das Nutzungsrecht, welches über mehrere Jahre besteht.

B₈ Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht bestätigungsfähig und bedürfen der Korrektur.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab bei der Forderungsübersicht Übereinstimmung.

Der Abgleich zwischen der Anlagenübersicht und der Bilanz zeigt eine Differenz der ausgewiesenen Vorjahresbestände. Korrekturbuchungen aufgrund von Feststellungen, die im Bericht über die EÖB aufgezeigt wurden, erfolgten zum 01.01.2013 und nicht im Laufe des Haushaltsjahres. Die Bilanz ist im Verlauf der Prüfung bezüglich der fehlerhaften Vorträge geändert worden, die Anlagenbuchhaltung nicht.

B₉ Die Anlagenübersicht stimmt nicht mit der Bilanz überein.

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Arten der Verbindlichkeiten in Restlaufzeiten eingeteilt. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in voller Summe mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr angegeben worden. Dies ist lediglich bei einem von vier Krediten der Fall. Die Unterteilung der Restlaufzeiten ist fehlerhaft.

B₁₀ Die dargestellten Restlaufzeiten in der Verbindlichkeitenübersicht entsprechen nicht den tatsächlichen Restlaufzeiten.

Eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA nicht beigelegt worden. Die Ermächtigungsübertragungen werden nach Auskunft in den Haushaltssatzungen der nachfolgenden Haushaltsjahre abgebildet. Der ausschließliche Nachweis innerhalb der Haushaltssatzung ist nicht konform mit den gesetzlichen Regelungen.

B₁₁ Die gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA geforderten Anlagen zum Jahresabschluss sind unvollständig.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Wallhausen bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen (teilweise) gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde Wallhausen vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Lüdecke
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin

Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Wallhausen [Kommune] zum Stichtag 31.12.2013

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2013	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2013
	Euro	
	1	2
<u>AKTIVA</u>		
1. Anlagevermögen:		
1.1 Immaterielles Vermögen	1.081.839,14	1.030.496,38
1.2 Sachanlagevermögen	16.389.277,82	16.029.752,19
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	940.534,72	928.009,50
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.848.402,37	7.861.180,07
1.2.3 Infrastrukturvermögen	5.960.711,32	5.869.649,74
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	136.648,31	8.201,54
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10,00	10,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.406.169,88	1.298.980,94
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	43.860,87	50.768,17
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	52.940,35	12.952,23
1.3 Finanzanlagevermögen	159.594,81	159.594,81
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	159.594,81	159.594,81
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>17.630.711,77</u>	<u>17.219.843,38</u>
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	58.113,02	154.336,88
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.201,27	811,32
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	55.911,75	153.525,56
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	8.959,42	32.019,62
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.152,69	13.336,21
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	6.806,73	18.683,41
2.4 liquide Mittel	928.817,95	572.638,72
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	617.292,97	254.094,50
2.4.2 sonstige Einlagen	311.524,98	318.544,22
2.4.3 Bargeld	0,00	0,00
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>995.890,39</u>	<u>758.995,22</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	4.666,78
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Bilanzsumme	18.626.602,16	17.983.505,38

Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Wallhausen [Kommune] zum Stichtag 31.12.2013

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2013	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2013
	Euro	
	1	2
<u>PASSIVA</u>		
1. Eigenkapital		
1.1 Rücklagen	9.538.541,59	9.378.809,86
1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	9.538.541,59	9.378.809,86
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	0,00	-232.685,59
<u>Summe Eigenkapital</u>	<u>9.538.541,59</u>	<u>9.146.124,27</u>
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	5.059.946,74	4.966.470,18
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	201.457,39	193.425,59
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 sonstige Sonderposten	144.045,62	227.042,60
<u>Summe Sonderposten</u>	<u>5.405.449,75</u>	<u>5.386.938,37</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	10.800,00	10.800,00
3.5.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urbaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.800,00	10.800,00
<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>10.800,00</u>	<u>10.800,00</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	3.552.730,70	3.253.279,03
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	54.659,97	16.520,06
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.411,21	47.369,87
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.965,78	3.896,15
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	9.612,12	110.020,08
<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>3.657.379,78</u>	<u>3.431.085,19</u>
5. Passive Rechnungsabgrenzung	14.431,04	8.557,55
Bilanzsumme	18.626.602,16	17.983.505,38



Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

02.04.2024

